

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 15. Januar 1911.

Nr. 2

Inhalt: Reise des Gouverneurs — Gebühren für Strassenbeleuchtung in Daressalam. — Marktwesen in Pangani. —

Verfügung.

Ich trete am 15. d. Mts. eine etwa bis zum 19. d. Mts. dauernde Dienstreise nach Dodoma an.

Meine Vertretung in den Gouvernementsgeschäften übernimmt der stellvertretende Erste Referent Regierungsrat Freiherr von Waechter. Ausgenommen sind die Angelegenheiten der Kaiserlichen Schutztruppe, welche vom Kommandeur selbständig wahrgenommen werden.

Daressalam, 14. Januar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 846.

Verordnung.

betreffend Erhebung einer Gebühr für Strassenbeleuchtung im Stadtbezirk Daressalam.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 — R. G. Bl. Seite 813 — in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverordnung vom 27. September 1903, Kol. Bl. S. 509 wird für den Stadtbezirk Daressalam folgendes verordnet:

§ 1.

Für die von der Stadtverwaltung im öffentlichen Interesse unterhaltene Strassenbeleuchtung kann eine besondere Vergütung (Gebühr) nach Massgabe der folgenden Bestimmungen erhoben werden.

Die Gebühr fließt der Stadtgemeinde Daressalam zu und ist von jedem Eigentümer oder Besitzer der im Stadtbezirk Daressalam gelegenen Häuser und Hütten zu entrichten.

§ 2.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt vierteljährlich im voraus in Beträgen, welche von der Stadtverwaltung in Prozenten der für das gleiche Rechnungsjahr veranlagten Häuser- und Hüttensteuer festzustellen ist. Der Prozentsatz wird alljährlich vom Städtischen Rat für das kommende Rechnungsjahr bestimmt; der Beschluss des Städtischen Rates bedarf der Genehmigung des Gouverneurs. Die Höhe der Gebühr soll so bemessen werden, dass die tatsächlichen laufenden Aufwendungen der Stadtgemeinde für die Strassenbeleuchtung ihre Deckung finden, es darf jedoch nicht mehr als 40% der veranlagten Häuser und Hüttensteuer erhoben werden.

§ 3.

Für die Gebäude, welche nach der Verordnung betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905 von der Zahlung der Häuser- und Hüttensteuer befreit oder begünstigt sind, kann eine Beleuchtungsgebühr erhoben werden und zwar nach einem fingierten Steuersatz, welcher vom Bezirksamtman auf Grund der §§ 4, 5, 6, 8 der genannten Verordnung von 22. März 1905 festgesetzt wird.

Ausgenommen sind indes

1. Gebäude, die ausschliesslich dem Gottesdienst und Religionsübungen dienen.
2. Gebäude, welche für Zwecke der Stadtverwaltung Daressalam Verwendung finden.

3.) Gebäude an Plätzen, Strassen oder Strassenteilen, wo die öffentliche Strassenbeleuchtung auf städtische Kosten noch nicht eingeführt ist.

4.) Wohngebäude, die verlassen sind und deren baulicher Zustand nicht gestattet, dieselben jederzeit wieder in Benutzung zu nehmen.

Der Städtische Rat ist befugt, im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit oder beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe einzelnen Zahlungspflichtigen die Gebühr zu erlassen oder zu ermässigen.

§ 4.

Geht das gebührenpflichtige Gebäude im Laufe eines Rechnungsjahres in das Eigentum oder in den Besitz eines anderen über, so werden bereits entrichtete Gebührenbeträge dem neuen Gebührenpflichtigen angerechnet.

§ 5.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr wird durch die ortsübliche öffentliche Bekanntgabe des nach § 2 festgesetzten Prozentsatzes begründet.

Die Beitreibung fälliger Gebühren erfolgt im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905, R. G. Bl. S. 717.

§ 7.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung mit der Massgabe in Kraft, dass die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren mit dem 1. April 1910 beginnt.

Der für das Rechnungsjahr 1910/1911 etwa zu zahlende Betrag wird gleichzeitig auf 30% festgesetzt.

Die in dieser Verordnung dem Städtischen Rate übertragenen Befugnisse werden bis zu Inkrafttreten der Städteordnung vom 18. Juli 1910 dem Bezirksamtman von Daressalam übertragen.

Daressalam, den 31. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. N. 14955.

Verordnung

betreffend Marktwesen im Bezirk Pangani.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. B. 1900 S. 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch für die Ortschaften Pangani, einschliesslich Bweni, Chanika-Handeni, Kipumbwe und Mkwarja und für einen Umkreis um dieselben von 2 Kilometer, bei Chanika Handeni von 4 Kilometer vom Weichbilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, sowie die aus den Erträgen dieser Erwerbszweige hergestellten Lebens- und Genussmittel, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.
Die Verkäufer der in § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem untenstehenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.
Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf:
1.) den Handel mit a) Wachs, Gummi, Sainli, Kopra, geschälten Erdnüssen, Sesam.

b) Mtama, Mais, Reis.
In Chanika unterliegen dagegen Mtama, Mais und Reis dem Marktzwang und sind daselbst nur dann nicht marktpflichtig, wenn sie in Mengen über 60 lb. (englisch — 1 Last) zum Verkauf angeboten werden.

2. den Handel mit Eseln, Maultieren, Kamelen sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,
3. den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milch- und Tembo-, sowie Pombe-Händler.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

Weitere Befreiungen vom Marktzwange kann das Bezirksamt und in Chanika auch die Nebenstelle in Gemässheit der Verordnung vom 25. November 1908 (Amtlicher Anzeiger Nr. 26) anordnen.

§ 4.
Die örtliche Polizeibehörde kann anordnen, dass Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufsicher vorgezeigt werden; sie bleiben jedoch von den Vorschriften § 2 unberührt.

§ 5.
Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gelachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine besondere Gebühr von 6 Heller für jede Rupie und 1¹/₂ Heller für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6.
Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zum Feilhalten und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst sowie von zubereiteten Esswaren oder Genussmitteln den Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage ihrer Vorauszahlung gestatten.

Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 7.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (zwanzig) Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu einer Woche tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie, als Zusatzstrafe zur Erhebung.

Gesundheitsschädliches Fleisch, sowie verdorbene Lebens- und Genussmittel werden eingezogen und vernichtet.

§ 8.
Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verordnung vom 12. Juli 1903 (Amtlicher Anzeiger Nr. 15) ausser Kraft.

Darassalam, den 13. Januar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

Markthallen-Tarif.

An Marktgebühren (§ 2 der Verordnung) werden erhoben:

I.

von gewerbsmässigen Verkäufern täglich	
1. für einen Fleischerstand	25 H.
2. „ „ Fischerstand	18 „
3. „ „ 4 qm grossen sonstigen Händlerstand	12 „
4. „ „ kleineren sonstigen Händlerstand	6 „

II.

von Geldgeheim-Verkäufern für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 6 Heller für jede angefangene Viertelrupie 1¹/₂ Heller. Erlöse unter 25 Heller bleiben frei.

III.

von Viehverkäufern für den Verkauf:	
1. eines Stückes Grossvieh (Rind, Kamel, Maultier, Esel)	1 Rp.
2. einer Ziege oder eines Schafs	25 H.
3. eines Stückes Geflügel	1 ¹ / ₂ „